Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Ruhr-Universität Bochum			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Katholische Theologie*			
Abschlussbezeichnung	Magister / Magistra Theologiae (Mag. Theol.)			
Studienform	Präsenz ☒		Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒		Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐		Joint Degree ☐	
	Dual ☐		Kooperation § 19 StudakVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐		Kooperation § 20 StudakVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 bis Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. 2	

Verantwortliche Agentur	AKAST e.V.
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	19.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 4
Kurzprofil des Studiengangs ... 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO) ... 7
Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO) ... 8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) ... 8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO) ... 9
Modularisierung (§ 7 StudakVO) ... 10
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO) ... 11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 12
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO) ... 12
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO) ... 12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) ... 13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) ... 17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) ... 17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO) ... 21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) ... 22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO) ... 23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO) ... 25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) ... 28
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO) ... 32
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO) ... 31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO) ... 31
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO) ... 32
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO) ... 32
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO) ... 35
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO) ... 36
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO) ... 36
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO) ... 36
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO) ... 36
3 Begutachtungsverfahren ... 37

3.1 Allgemeine Hinweise 37
3.2 Rechtliche Grundlagen 39
3.3 Gutachtergremium 39
4 Datenblatt 40
4.1 Daten zum Studiengang 40
4.2 Daten zur Akkreditierung 43

5 Glossar 44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO*

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Mit Aufnahme des Lehrbetriebs im November 1965 wurde die Ruhr-Universität Bochum (RUB) feierlich eröffnet. Die Ruhr-Universität Bochum ist eine Volluniversität, die zu den großen deutschen Hochschulen zählt. Als Universität mit einem starken Forschungsprofil setzt die RUB auf forschungsbezogene Lehre. Der Homepage ist zu entnehmen, dass sie dabei unterschiedliche Entwicklungspfade für Studierende adressiert: in die Forschung, in die Praxis, in disziplinäre und interdisziplinäre Arbeitsfelder. Dem Steckbrief ist zu entnehmen, dass an der RUB 38.872 Studierende eingeschrieben und 6.360 Personen[1] hauptamtlich beschäftigt sind.

Die RUB verfügt über 21 Fakultäten darunter eine Evangelisch-Theologische und eine Katholisch-Theologische Fakultät, die innerhalb der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften gemeinsam mit dem religionswissenschaftlichen Studiengang und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) einen Schwerpunkt bilden. Durch ihre Forschungsstärke zeichnet sich die Katholisch-Theologische Fakultät als wichtiger Bestandteil einer Reformuniversität aus. Das Selbstverständnis der Fakultät wird überschrieben mit „Glauben. Denken. Heute." Demzufolge setzt die Fakultät auf erstklassige Theologie, die heutige Herausforderungen bestehen kann, weil sie in der Heiligen Schrift verwurzelt ist und die Tradition nicht als starre Größe, sondern als dynamische Transformation begreift.

Die Katholisch-Theologische Fakultät Bochum verfügt über eine Grundausstattung von zwölf Professuren, die alle vier Bereiche der Theologie abdecken: Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Dazu kommen eine Open Field-Professur für Religionsphilosophie und Wissenschaftstheorie sowie eine drittmittelfinanzierte Juniorprofessur mit dem Schwerpunkt Sozialethik. Der Homepage kann weiter entnommen werden, dass derzeit ca. 330 Frauen und Männer Katholische Theologie (inkl. Promotion), davon 66 im Vollstudium Katholische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), studieren[2]. Der modularisierte Studiengang wird seit dem Wintersemester 2012/13 an der Fakultät angeboten. Für die Katholisch-Theologische Fakultät Bochum ist die Vermittlung von umfassenden Kenntnissen in allen theologischen Fächern unter Berücksichtigung internationaler Forschungsperspektiven ein formuliertes Ziel, dies im Bewusstsein der Verortung im Ruhrgebiet als Europas größter Transformationsregion, die sich sowohl durch große religiöse Pluralität als auch urbane Säkularität auszeichnet.

Das Magisterstudium bereitet sowohl auf pastorale Berufsfelder in der Kirche als auch auf außerkirchliche theologieaffine Berufsfelder vor.

[1] https://uni.ruhr-uni-bochum.de/de/zahlen-und-fakten; abgerufen am 19.02.2024

[2] https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/sites/einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/files/2023-12/Studierende_pro_Studiengang_WS.pdf, abgerufen am 19.02.2024

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtendengremium gewann aufgrund der schriftlichen Darstellung einen positiven Eindruck vom Studiengang „Katholische Theologie“, der durch die Gespräche vor Ort bestätigt wurde. Der grundständige Magisterstudiengang befähigt die Studierenden komplexe Aufgaben und Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten und zu reflektieren. Der vorliegende Studiengang ist aus Sicht der Gutachtendengruppe geeignet, diesen Zielvorstellungen zu entsprechen. Das Studiengangskonzept ist durchdacht und sinnvoll aufgebaut und folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Praxisanteile sind im Curriculum verankert.

Im theologisch-akademischen Kontext etablierte Studiengänge wie der vorliegende Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ dienen der Vermittlung von umfangreichen Kompetenzen im Fach Katholische Theologie sowie eines breiten Spektrums von Kerninhalten und Methodenkenntnissen der verschiedenen theologischen Disziplinen und qualifizieren für klassische Berufe im kirchlichen Kontext. Als weitere mögliche theologieaffine Berufsfelder zählen Erwachsenenbildung, der publizistische Bereich oder die wissenschaftlich-akademische Laufbahn.

Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Das Kollegium überzeugt durch sein Engagement in der Lehre und Betreuung der Studierenden. Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch qualifiziert. Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die qualitätssichernden Instrumente der Hochschule sind dokumentiert und wirksam.

Die Gutachtendengruppe gewann den Eindruck, dass sich der Studiengang seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt hat. Der Studiengang ist im Grundsatz in sich plausibel, die Studierbarkeit ist insgesamt gegeben

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder des Studiengangs sind schlüssig. Die Studierenden werden auf spätere Tätigkeitsfelder adäquat vorbereitet. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist gegeben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor. Der Studiengang ist in drei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Der erste Studienabschnitt umfasst die Module M 1 – M 5. Module M 1 – M 4 werden im ersten, Modul M 5 im ersten und zweiten Studienjahr studiert. Die Module M 6 – M 16 bilden den zweiten Studienabschnitt (zweites und drittes Studienjahr). Der dritte Studienabschnitt (viertes und fünftes Studienjahr) beinhaltet die Module M 17 – M 25 (vgl. § 3 Abs. 3 Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Mai 2023, Entwurf in der Rechtsprüfung).

Der vorliegende Studiengang umfasst gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ 180 Semesterwochenstunden. Ebenso werden die kirchlichen Vorgaben für die Verteilung der Pflichtstunden (SWS) für die einzelnen theologischen Fächer umgesetzt (vgl. Tabelle Selbstbericht S. 6 - 7).

Werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, können auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. § 6 Abs. 6 Prüfungs- und Studienordnung).

Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) wird von der Fakultät kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Den Unterlagen ist zu entnehmen (Selbstbericht S. 5), dass der Studiengang dem übergeordneten Lehrprofil der RUB gemäß eher forschungsorientiert ausgerichtet ist. Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul M 25 Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 24 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 28 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Die Kandidatin oder der Kandidat weist mit Abschluss von Modul M 25 nach, dass sie oder er eigenständig eine Forschungsfrage entwickeln und unter Anwendung der fachspezifischen Methoden bearbeiten kann. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die fachliche, erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit einer These unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen abwägen und unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen ein praxisrelevantes bzw. wissenschaftliches Problem eigenständig lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 2) formuliert. Neben dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des ersten Studienabschnitts, spätestens aber bis zum Ende des zweiten Studienjahrs nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 3 Prüfungs- und Studienordnung).

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der kanonische akademische Grad Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae (Mag. Theol.) verliehen (vgl. § 5 Prüfungs- und Studienordnung). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auf Antrag und Beschluss des Prüfungsausschusses wird Studierenden, die ihr Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum mit dem kirchlichen Abschlussexamen abschließen, eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae beurkundet wird (vgl. § 35 Abs. 3). Vorausgesetzt wird, dass die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung vollinhaltlich übereinstimmen.

Auf Rückfrage der Agentur inwieweit diese Regelung mit den Regelungen der Lissabon-Konvention in Einklang steht, führt die Fakultät aus, dass aufgrund einer großzügigen Praxis der Anerkennung ein Einklang mit der Lissabon-Konvention angenommen werden kann. Da nach Ansicht der Agentur diese Formulierung in einem gewissen Widerspruch zu § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (insbesondere Abs. 1) steht, wird empfohlen vor Inkraftsetzung des vorliegenden Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung noch einmal zu überprüfen, ob die in § 35 Abs. 3 formulierte Anforderung mit der in § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (insbesondere Abs. 1) formulierten Regelungen Einklang stehen, anderenfalls diese zu präzisieren oder zu streichen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (vgl. § 34 Abs. 2 Prüfungs- und Studienordnung). Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch) kann in Anlage 7 eingesehen werden. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Mit Stellungnahme vom 04.03.2024 teilt die Fakultät mit, dass auf Wunsch der Studierenden das Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mit Übermittlung des Prüfberichtes spricht die Agentur folgende Empfehlung aus:

- Vor Inkraftsetzung des vorliegenden Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung sollte überprüft werden, ob die in § 35 Abs. 3 formulierte Anforderung mit der in § 9 (insbeson-

dere Abs. 1) formulierten Regelungen zur Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Einklang stehen, anderenfalls sollten diese präzisiert oder gestrichen werden.

Mit Schreiben vom 4. März 2024 (Stellungnahme inklusive überarbeitete Prüfungs- und Studienordnung) ist das Aussprechen dieser Empfehlung hinfällig geworden.

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist entsprechend den „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) vollständig modularisiert und umfasst die Module M 1 – M 25 (vgl. § 3 Abs. 3 Prüfungs- und Studienordnung) sowie das Modul „Außermodulare Hauptseminare“.

In der 48 ECTS-Punkte umfassenden Orientierungsphase (Studienabschnitt 1) sind fünf fachgruppenbezogene Einführungsmodule (M 1 – M 5) im Umfang zwischen 7 und 14 ECTS-Punkten zu absolvieren. Abgesehen von Modul M 5 können die Module innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern (Studienjahr 1) absolviert werden.

Im 120 ECTS-Punkte umfassenden und interdisziplinär ausgerichteten zweiten Studienabschnitt (Studienjahre 2 – 3) sind zehn thematische Module (M 6 bis M 15) zu absolvieren, die einen Umfang zwischen 7 und 13 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen ein Schwerpunktmodul M 16 (11 ECTS-Punkte) sowie 2 Hauptseminare aus dem Modul „Außermodulare Hauptseminare“ im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten. Die Module können innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden.

Der dritte Studienabschnitt (Studienjahre 4 – 5) umfasst 132 ECTS-Punkte und gliedert sich in sieben Module (M 17 – M 23), die der fachlichen Vertiefung dienen und einen Umfang zwischen 8 und 16 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen ein zweites Schwerpunktmodul M 24 (15 ECTS-Punkte), drei Hauptseminare aus dem Modul „Außermodulare Hauptseminare“ im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten sowie Modul M 25 Magisterarbeit (24 ECTS-Punkte). Abgesehen von Modul M 17 können die Module innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden.

Die Module der Orientierungsphase werden mindestens in einem jährlichen Zyklus angeboten. Die Module des zweiten und dritten Studienabschnittes werden größtenteils in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Durch die Zusammenfassung von Studieninhalten sind die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. einen Umfang von

mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Prüfungs- und Studienordnung).

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, welches als Anlage der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 13 Prüfungs- und Studienordnung) beigegeben ist. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. §§ 3 und 33 Prüfungs- und Studienordnung). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 24 ECTS-Punkte.

Laut § 3 Abs. 2 Prüfungs- und Studienordnung werden pro Studienjahr i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester 30 ECTS-Punkte angesetzt, wobei für einen ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden vorgesehen ist. Im ersten Studienjahr werden 48 ECTS-Punkte, im zweiten und dritten Studienjahr insgesamt 120 ECTS-Punkte und im vierten und fünften Studienjahr insgesamt 132 ECTS-Punkte (vgl. § 10 – 12 Prüfungs- und Studienordnung) zu Grunde gelegt.

Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Den Unterlagen ist zu entnehmen (Selbstbericht S. 8), dass der jeweils veranschlagte Workload in regelmäßigen und verpflichtenden Evaluation der Lehrveranstaltungen überprüft und gesichert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 9) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 9 Abs. 3) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Auf eine nach Ansicht der Agentur den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen widersprüchliche Formulierung in der Prüfungs- und Studienordnung wurde bei den Ausführungen zu Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnung bereits hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen. Das Gutachtendengremium stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest. Durch das Aufgreifen von Empfehlungen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren wurden bspw. die Kompetenzbeschreibungen in den Modulen M 1 und M 4 präzisiert.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen genannten Ziele.

Während der Begehung wurden insbesondere die Themen Kompetenzorientierung und Prüfungssystem sowie die Konzeptionen der Module M 15, M 16 und M 24 mit den Fachvertreterinnen und -vertretern diskutiert.

Die Stärken des Studiengangs liegen zweifelsohne in den außergewöhnlichen Schwerpunktsetzungen, die durch Themen des Zentrums für angewandte Pastoralforschung (ZAP) vielfältig in den Studiengang hineinwirken und diesen durch Inputs und aktuelle Trends aus der Berufspraxis bereichern. Interdisziplinäre Bezüge werden exemplarisch am Beispiel der Ruhr-Region erkundet. Die Katholisch-Theologische Fakultät ist aktiv in die Religionsforschung der RUB einbezogen. Sie kooperiert mit dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. §§ 1, 10 – 12) für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.), dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausführlich ausgewiesen. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen demzufolge Niveau 7 DQR und befähigen die Studierenden, durch „die Vernetzung der theologischen Fächer in themenbezogenen Modulen zentrale Themen der Theologie zu verstehen und die für die Theologin/den Theologen notwendige Handlungskompetenz zu erwerben“. Der Magisterstudiengang „Katholische

Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie die Philosophie und folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens.

Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von umfangreichen Kompetenzen im Fach Katholische Theologie und eines breiten Spektrums von Kerninhalten und Methodenkenntnissen der verschiedenen theologischen Disziplinen. Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich komplexe Aufgaben und Problemstellungen zu bearbeiten (vgl. Selbstbericht S. 11).

Laut Unterlagen akzentuiert der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) insbesondere folgende Zielsetzungen: Erwerb von instrumentalen Kompetenzen (u.a. Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Nutzung), von Problemlösungskompetenzen (u.a. strategische Fähigkeiten in der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -vermittlung) oder von systemischen Kompetenzen (u.a. wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit zur selbständigen Gestaltung von weiterführenden Lernprozessen).

Die Module M 16 und M 24 (Schwerpunktstudium/Berufsorientierung I + II) sollen dem Erwerb von kommunikativen und kooperativen Kompetenzen dienen und die Persönlichkeitsentwicklung gezielt fördern.

Der Studiengang richtet sich an die klassische Zielgruppe und das klassische Berufsfeld für kirchliche Dienste in der Kirche, in der Pastoral als Pastoralreferentin und Pastoralreferent oder auch in der kirchlichen Verwaltung. Als weitere mögliche theologieaffine Berufsfelder werden Erwachsenenbildung, der publizistische Bereich oder die wissenschaftlich-akademische Laufbahn genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ an der RUB sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der kirchlichen Ausbildungsordnungen weiterhin entsprechen. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und befähigt die Studierenden zweifelsohne komplexe Aufgaben und Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten und zu reflektieren.

In den die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation umfassenden Qualifikationszielen werden neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und per-

sönliche Kompetenzen als Ziele formuliert. Dazu dient aus Perspektive des Gutachtendengremiums ein insgesamt gelungener Studienaufbau, der durch drei sukzessiv zu studierende Abschnitte strukturiert ist.

Der Studiengang orientiert sich weitestgehend an den staatskirchenrechtlichen Vorgaben und erscheint dadurch eher unspezifisch und vergleichbar zu den meisten anderen Angeboten in Deutschland. Ausdrücklich hervorzuheben sind die weiter unten angeführten glaubwürdigen und spezifischen Berichte über außergewöhnliche Schwerpunktsetzungen und Kontaktmöglichkeiten, die – auch um einer werbenden Transparenz willen – in die ein oder andere Modulbeschreibung aufgenommen werden sollten, verbunden mit einer genaueren Beschreibung der Lehrangebote- und -formen insgesamt.

Im ersten Studienabschnitt werden Grundkenntnisse und Methodenkompetenzen der jeweiligen theologischen Fachdisziplinen erworben.

Der zweite Studienabschnitt vertieft die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und lenkt die Perspektive zum einen auf intradisziplinäre theologische Fragestellungen, indem die im ersten Studienabschnitt disziplinär verengten Kenntnisse anhand theologisch und gesellschaftlich relevanter Schwerpunktthemen vertieft und erweitert werden. Zum anderen wird das erworbene Wissen über die Grenzen der jeweiligen Disziplinen und Fächergruppen hinaus erweitert, sodass auch dezidiert interdisziplinäre Zusammenhänge aufgedeckt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Moduls M 15 mit Blick auf die Evangelische Theologie und die Religions- und Sozialwissenschaften. Formal wird von den Studierenden gefordert, Lehrveranstaltungen einschlägiger empirischer Kulturwissenschaften zu besuchen. Diese können auch an anderen Universitäten in der Ruhr-Region absolviert werden. Exemplarisch werden die interdisziplinären Bezüge am Beispiel der Ruhr-Region erkundet. Die Katholisch-Theologische Fakultät ist aktiv in die Religionsforschung der RUB einbezogen und kooperiert mit dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES).

Die Module des dritten Studienabschnittes eröffnen den Studierenden punktuell die Möglichkeit, einzelne Themen ausführlicher aus der Fachperspektive der jeweiligen theologischen Teildisziplinen zu erörtern.

Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung für kirchliche Berufe ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „Mag. Theol.“ bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben.

Wichtige Schlüsselkompetenzen, wie etwa Fähigkeiten in interdisziplinärer Kommunikation und zum vernetzten Denken, sind in der Arbeitswelt gefragt und bilden wichtige Voraussetzungen zur Bewältigung des Berufsalltags. Inhalte aus anderen Fächern tragen dazu bei, den theologischen

Diskurs zu bereichern. Sie verhelfen der Theologie neue Verfahrensweisen zu gewinnen, um diskursfähig zu bleiben. In der Berufswelt werden etwa im kirchlich-caritativen Bereich Absolventinnen und Absolventen benötigt, die auch über sozialwissenschaftliche Kenntnisse verfügen oder gegenüber ökumenischen Fragestellungen eine gewisse Sensibilität entwickelt haben.

Mit naturwissenschaftlichen Fragestellungen findet eine verstärkte Auseinandersetzung in M 6 und M 20 statt. In M 13 werden entwicklungspsychologische Erkenntnisse diskutiert. Absolventinnen und Absolventen erlangen dadurch die nötigen Kompetenzen, in berufspraktischen Kontexten einen Sachverhalt oder Gegenstand multiperspektivisch wahrzunehmen.

Begrüßt wird, dass das Thema Digitalisierung häufig aufgegriffen wird (u.a. M 1, M 2, M 4, M 15, M 22, M 23) und dabei nicht nur informationstechnische Zusammenhänge und Themen der Digitalisierung im Rahmen einer ethischen Reflexion und einer kritischen Beurteilung der Verfügbarkeit digitaler Möglichkeiten beleuchtet sondern auch praktische Fragestellung des Einsatzes von digitalen Medien in Theologie und Pastoral eruiert (etwa im Rahmen des Einsatzes von ChatGPT oder auch im Kontext der Digital Humanities beim Aufbau eines „Zeitzeugen-Archivs“ in der Kirchengeschichte) werden. Der Studiengang lädt Theologinnen und Theologen ein, die Vielschichtigkeit der Medienwelt vor dem Hintergrund einer umfassenden digitalen Transformation der Lebensbereiche kennenzulernen. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt medientechnische Herausforderungen zu meistern und digitale Formate in der Glaubensverkündigung zu implementieren.

Die Module M 16 und M 24 bieten über Praktika die Gelegenheit zur Berufsorientierung. Es besteht die Möglichkeit, dass entweder durch abgesprochene Selbstwahl oder durch den Verantwortlichen nach individueller Absprache, Praktika gefunden werden, die einen Einblick in mögliche Berufsfelder von Theologinnen und Theologen erlauben. Vorstellbar sind z.B. Praktika in der Erwachsenenbildung, der Krankenhausseelsorge, einem caritativen Zentrum (z.B. Flüchtlingshilfe), einem theologischen Verlag, einer social media/Radio/TV-Redaktion, der kirchlichen Verwaltung, kirchlichen Archiven, Museen oder der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Das Praktikum wird normalerweise als Block absolviert und dauert ca. 4 Wochen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Module M 16 und M 24 haben die Studierenden neben der Vertiefung eines begleitenden Schwerpunktfaches ein theologie- oder kirchennahes Berufsfeld kennengelernt und ihre persönliche und theologische Identität mit Praxiserfahrungen eines theologie-/ kirchennahen Berufsfelds konfrontiert und reflektiert. Das Verfassen des Praktikumsberichts fördert die Reflexion der persönlichen Eindrücke und berufspraktische Fokussierung theologischer Themen. Die Module sind unbenotet und ermöglichen eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem weiteren persönlichen Lebensweg hinsichtlich möglicher Berufsfelder.

Grundsätzlich positiv ist hervorzuheben, dass fernab des Berufspraktikums im Rahmen von M 24 Kurse zur Persönlichkeitsbildung absolviert werden können, in denen verschiedene Fertigkeiten für konkrete Anwendungssituationen erworben werden. Hierzu gehören etwa Kurse der Rhetorik/ Sprecherziehung, der Gesangsausbildung, des Zeitmanagements, der Techniken von Moderation, Konfrontation und Präsentation, der Gruppenleitung oder der Gremienführung.

Die soft skills können auch vor dem dritten Studienabschnitt erworben werden, zumal es sich um grundlegende Fähigkeiten handelt, die etwa im homiletischen Kontext oder auch bei der Absolvierung eines Praktikums in M 16 vonnöten sind. Zu überlegen wäre, diese Kurse als verpflichtenden Modulbestandteil auszuweisen. Der Hinweis der Fakultät, dass ein akademisches Studium per se zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt, überzeugt nicht vollständig. So könnten Studierende etwa in einem verpflichtenden Modulbestandteil mit explizitem Bezug zum ehrenamtlichen Engagement Praxiserfahrungen sammeln, die neben „Transfer"-Erfahrungen auch Sozial- und Selbstkompetenzen in besonderer Art und Weise fördern. Damit werden Kompetenzen erlangt und Tätigkeitsfelder in den Blick genommen, die sich in Praktika nicht immer abbilden lassen und relevant für die spätere Berufspraxis sind. Zu den Tätigkeiten können etwa Hospizbegleitung, Begleitung von Flüchtlingen oder geistliche Verbandsleitung gehören, wobei die theologische Relevanz des ehrenamtlichen Engagements ein wichtiges Kriterium bildet. Eine Kooperation mit dem Mentorat könnte hier zudem gewinnbringend sein.

Insgesamt wird festgehalten, dass mit dem Studium eine kompetenzorientierte Berufsbefähigung verbunden und das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung" innerhalb des Studiums deutlich erkennbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO.

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016)" liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienphasen und 25 Pflichtmodule gegliedert ist. Hinzukommen fünf außermodulare Hauptseminare.

Die erste Studienphase umfasst die Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester) sowie den zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Fachsemester). Der dritte Studienabschnitt schließlich stellt die zweite Studienphase (7. bis 10. Fachsemester) dar. Dem Studienverlaufsplan kann entnommen werden, dass das vorliegende Curriculum insgesamt 180 SWS beinhaltet; wobei auf die Orientierungsphase 36 SWS, den zweiten Studienabschnitt 85 SWS und den dritten Studienabschnitt 59 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Orientierungsphase sieht fünf Module (M 1 – M 5) vor, die in die Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Bedeutung der Philosophie für die Theologie einführen. Modul M 5 (Philosophisches Propädeutikum), dem eine Scharnierfunktion zwischen der Orientierungsphase und zweitem Studienabschnitt zukommt, muss erst im Verlauf des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden. Dies dient der Entlastung der Studieneingangsphase. Es kann auch innerhalb des ersten Studienjahres abgeschlossen werden. Mit dieser Flexibilisierung wurde eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden in drei Proseminaren (Module M 1, M 2 und M 5) vermittelt.

Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 6 – M 14) und ist interdisziplinär ausgerichtet. Modul M 15 soll das besondere Profil des Bochumer Studiengangs unterstreichen und erweitert die interdisziplinäre Perspektive auf andere Fächer (Evangelische Theologie, Religionswissenschaften, Sozialwissenschaften). Modul M 16 dient der individuellen theologischen Schwerpunktbildung und ersten Berufsorientierung.

Der dritte Studienabschnitt beinhaltet die Module M 17 – M 23 und ist entsprechend der Studienphase stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet. In dieser Phase sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den theologischen Fachdisziplinen vertiefen und sich ein detailliertes und kritisches Verständnis der jeweiligen Fachdisziplinen auf dem neuesten Stand des Wissens aneignen. Modul M 24 führt die Schwerpunktbildung und Berufsorientierung aus Modul M 16 fort. Der Studiengang wird mit Modul M 25 (Magisterarbeit) abgeschlossen.

Schon angesprochen wurde, dass im Laufe des zweiten und dritten Studienabschnittes insgesamt fünf Hauptseminare zu absolvieren und jeweils mit einer Seminararbeit abzuschließen sind. Durch die bewusste Platzierung der Seminare außerhalb der Module soll den Studierenden mehr Flexibilität in der Studiengestaltung ermöglicht werden. Die außermodularen Hauptseminare und die Magisterarbeit sollen den Freiraum für eigenständige wissenschaftliche Beschäftigung und selbstgestaltetes (studierendenzentriertes) Studiums bieten.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Modulen M 16 und M 24 ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz (vgl. § 3 Abs. 5 Prüfungs- und Studienordnung): Vorlesung, Übung, Seminar, Lektürekurs, Kolloquium, Tutorium, Praktikum, Exkursion.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen Gremien (Senat, Prüfungsausschuss, Fakultätsrat, Studienbeirat, fakultäre Evaluationskommission) eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs entspricht der Logik der Vorgaben, wobei im Gespräch deutlich wurde, dass manche Konzepte der Modulgestaltung auch im Rahmen einer Revision der Vorgaben auf den Prüfstand gestellt werden sollten. Die inhaltliche Gestaltung ist stark geprägt von der Kompetenz und den Schwerpunkten der Dozierenden, in der Sprache der Studierenden heißt das, dass sie eine „junge Theologie“ erwarten. Ob v. a. in den Modulen M 6 – M 14 noch mehr theologisch-interdisziplinär gearbeitet werden kann und ob die Chancen, die insbesondere Modul M 15 bietet, welches das besondere Profil des Bochumer Studiengangs unterstreicht, sich auch quer durch das Studium zeigen könnten, wäre zu prüfen.

Als besonderes Spezifikum der Modulgestaltung stellt sich die große Flexibilität bei der Wahl der Lehrformen und Prüfungsformate innerhalb eines Moduls dar, insbesondere im zweiten und dritten Studienabschnitt. Das Gutachtendengremium würdigt durchaus, dass durch diese hohe Flexibilität ermöglicht wird – auch kurzfristig – sowohl auf die Bedürfnisse von Studierenden als auch von Lehrenden (insbesondere von Lehrbeauftragten) einzugehen. Die mögliche Variabilität von Lehr- und Prüfungsformaten kann umgekehrt freilich zu einem hohen bzw. intransparenten Workload bei Studierenden führen; dies wurde seitens der Studierenden insbesondere für den dritten Studienabschnitt bemängelt. Auch wurde von einer gefühlten „Flut“ an Hauptseminaren berichtet. Aus Sicht der Studierenden bräuchte es mehr planbare Verlässlichkeit, der unterschiedliche Workload der möglichen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate ist nicht immer transparent. Offen blieb letztendlich, wie gewährleistet ist, dass durch die sich jeweils ergebenden Modulkonzeptionen die angestrebten Lernziele erreicht werden.

Das Gutachtendengremium bestärkt die Fakultät, kontinuierlich zu prüfen, ob und wie die Kompetenzorientierung sich im Stil und Format der Lehrveranstaltungen und den Prüfungsformaten zeigt. Die Begehung hat eindrucksvoll verschiedene Ansätze verdeutlicht, auch wenn die Studierenden eher den Eindruck formulierten, dass besonders in den Examina mehr die Wiedergabe gelernter Inhalte relevant ist, denn die zu erwerbenden Kompetenzen. Offenbar kann durch sehr individuelle Begleitung der Studierenden durch die Dozierenden manche Brücke geschlagen werden. Hier erweist sich die kleine Zahl der Studierenden als vorteilhaft.

Die Gutachterinnen und Gutachter erachten es für erforderlich, dass für Studierende transparenter zu begründen und in den Modulbeschreibungen auszuweisen ist, dass für die sich aus den möglichen unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten und Prüfungsformaten der Modulabschlussprüfung ergebenden Modulkonzeptionen bei M 6 – M 14 und M 17 – M 23 der für das jeweilige Modul ausgewiesene Workload identisch ist und dem tatsächlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entspricht. Weiterhin ist auszuweisen, wie gewährleistet ist, dass durch die sich ergebenden Modulkonzeptionen die angestrebten Lernziele auch erreicht werden.

Gerade vor dem Hintergrund der vielfach benannten sozialen Herausforderungen (100 % der Studierenden müssen zur Finanzierung des Studiums selbst beitragen) wäre zudem zu prüfen, ob die beschriebene Fehlquote von bis 25 % nicht auf eine überschaubare Anzahl von Lehrveranstaltungen beschränkt werden könnte. Die Möglichkeit der Studierenden selbst den Lehr-Lernprozess mitzugestalten, hängt – was nachvollziehbar ist – natürlich sowohl an den Fächerkulturen wie an den Dozierenden.

Nicht in allen Punkten nachvollziehbar blieb, wie die gleichen Lehrformate polyvalent auch für die anderen Studiengänge eingesetzt werden. Hier wären entsprechende Hinweise im Modulhandbuch hilfreich, besonders, wenn Veranstaltungen je nach Studiengang andere Anforderungen und ECTS-Bewertungen erhalten.

Auf die Doppelung der Modultitel 10 und 11 wurde hingewiesen. Die Praktikumsleistungen sind ordnungsgemäß im Workload berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflage vor:

- Es ist transparenter für Studierende zu begründen und in den Modulbeschreibungen auszuweisen, dass für die sich aus den möglichen unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten und Prüfungsformaten der Modulabschlussprüfung ergebenden Modulkonzeptionen bei M 6 – M 14 und M 17 – M 23 der für das jeweilige Modul ausgewiesene Workload identisch ist und dem tatsächlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entspricht. Weiterhin ist auszuweisen, wie gewährleistet ist, dass durch die sich ergebenden Modulkonzeptionen die angestrebten Lernziele erreicht werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 4. März 2024 (Stellungnahme inklusive Anlagen: überarbeitete Prüfungs- und Studienordnung, überarbeiteter Studienverlaufsplan und überarbeitetes Modulhandbuch) eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtendengruppe die vorgeschlagene Auflage als erfüllt.

Das Aussprechen der Auflage ist durch Vorlage der überarbeiteten Modulkonzeptionen für die Module M 6 – M 14 und M 17 – M 23 hinfällig geworden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO.

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Förderung der studentischen Mobilität für die Fakultät besondere Bedeutung hat. Im Ausland erworbene Studienleistungen werden laut Unterlagen mittels großzügiger Regelungen, die sich an den Vereinbarungen der Lissaboner Konvention orientieren und entsprechend in der Prüfungsordnung verankert sind, anerkannt.

Für Auslandssemester können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (ERAMUS-Koordinator der Fakultät, International Office der Ruhr-Universität) wenden. Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern bestehen (Johannes Paul II. Universität Krakau, Katholische Universität Leuven, Universität Malta). Die Fakultät plant weitere Partnerschaften und Kooperationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind und die Mobilität der Studierenden durch die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, gefördert wird.

Auch scheint die Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen mit angemessener Abwägung und Kulanz entschieden zu werden. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden berichten positiv über das Verfahren, wenngleich es für alle beteiligten Personen aufwändig und zeitintensiv ist. Die RUB ist Teil der Universitätsallianz Ruhr. Diese ermögliche auch eine unkomplizierte Anerkennung der Studienleistungen und wird so als sehr bereichernd erachtet.

Sowohl die RUB als auch die Katholisch-Theologische Fakultät verfügen über angemessene und interessante Kontakte, besonders verwiesen wird an dieser Stelle auf den Verbund UNIC (European University of Cities in Post-Industrial Transition), dem auch die RUB angehört. ERASMUS-Programme erscheinen aus finanziellen Gründen nicht als attraktiv. Um diese Hürde abzubauen

werden universitätsweit kürze Auslandsaufenthalte angeboten und beworben. Diese Anstrengungen werden seitens der Gutachtendengruppe begrüßt und die Beratung bzgl. eventuelle Förderungs- und Stipendienangeboten sollten weiter intensiviert werden.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 4 StudakVO.

Sachstand

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt über 12 Lehrstühle. Dazu kommen eine Open Field-Professur für Religionsphilosophie und Wissenschaftstheorie sowie eine drittmittelfinanzierte Juniorprofessur mit dem Schwerpunkt Sozialethik. Die Lehrstühle sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt, ihnen werden je nach Lehrstuhl bzw. Ausstattung eine 100%-WMA-Stelle sowie eine 50%-Sekretariatsstelle (W3-Professur) bzw. WMA-Stellen im Umfang von 65% und eine 25%-Sekretariatsstelle (W2-Professur) zugeteilt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Personalsituation kann Anlage 04 entnommen werden. Die Lehrstühle für Fundamentaltheologie, für Kirchenrecht und für Neues Testament befinden sich in Berufungsverfahren. Neubesetzungen von Professuren folgen der „Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 03.07.2014 (in der Fassung vom 04.11.2015)“.

Das Dekanat verfügt über eine Stelle für eine Sachbearbeitung und eine Stelle für eine Verwaltungsmitarbeit sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für Öffentlichkeitsarbeit.

Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik (ZfW) der RUB sowie die RUB Research School bieten hochschuldidaktische Qualifizierung und Fortbildungen in verschiedenen Bereichen für Lehrende aller Fachbereiche und Einrichtungen an.

Den Unterlagen (vgl. Anlage 10 Beschreibung Personalentwicklung) ist zu entnehmen, dass die Katholisch-Theologische Fakultät großen Wert auf die Qualifizierung und Weiterbildung von wissenschaftlichem Personal legt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben ausführlich geschilderte personelle Ausstattung der Fakultät ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Das Gutachtendengremium begrüßt das erkennbare Bemühen der Fakultätsleitung die vakanten Lehrstühle zeitnah zu besetzen. Die Ausstattung des Dekanats

mit wissenschaftsunterstützendem Personal ist ausreichend. Stellen für die Studiengangs- und Fakultätsentwicklung sowie das Exzellenzmanagement sind nicht vorgesehen.

Die RUB begreift das Handlungsfeld der Personalentwicklung mit ihren zentralen Elementen der Fort- und Weiterbildung sowie der Führungskräfteentwicklung und Förderung der Wissenschaftskarrieren als bedeutendes qualitäts- und effizienzsteigerndes Profilelement. Das umfassende und bedarfsorientierte Angebot zur hochschuldidaktischen Qualifizierung und Fortbildungen oder auch zur Gesundheitsförderung ist gebündelt in einem Online-Portal verfügbar: https://fortbildungsportal.ruhr-uni-bochum.de/, darunter auch die Angebote des Zentrums für Wissenschaftsdidaktik (ZfW) der RUB sowie der RUB Research School.

Die Fakultät bemüht sich erkennbar um einen intensiven Austausch zwischen den einzelnen Statusgruppen, indem auf verschiedenen, in der Regel einmal pro Semester stattfindenden Thementagen (Tag der Lehre, Tag der Berufe, Tag der Theologie) Raum für Diskussion geboten wird. Ein Schwerpunkt der Nachwuchsförderung liegt auf der Frauenförderung. Im Rahmen des Lore-Agnes-Projektes werden durch eine Kombination von Mentoring und Gruppenworkshops fortgeschrittene Studentinnen gezielt auf eine mögliche Karriere in der Wissenschaft (Promotion) vorbereitet.

Den Unterlagen (vgl. Anlage 10 Beschreibung Personalentwicklung) ist insgesamt zu entnehmen, dass die Katholisch-Theologische Fakultät großen Wert auf die Qualifizierung und Weiterbildung von wissenschaftlichem Personal legt.

Anhand der vorliegenden Unterlagen sowie des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch hervorragend qualifiziertes Lehrpersonal optimal umgesetzt wird. Für die Durchführung des Studiengangs sind genügend Lehrkräfte vorhanden. Auch die Gewinnung akademischen Personals ist sehr gut organisiert. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Anforderungen an Personalausstattung und Personalaufbau sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO.

Sachstand

Der vorliegende Studiengang wird an der RUB durchgeführt. Den Unterlagen (Anlage 05) kann entnommen werden, dass der Katholisch-Theologische Fakultät, die im Gebäude GA angesiedelt ist, für die Lehre über die zentrale Belegung der RUB ausreichend Hörsäle und Seminarräume

zur Verfügung stehen. Zudem verfügt die Fakultät über ein Vorbelegungsrecht für fünf Veranstaltungsräume: einen Hörsaal und vier Seminarräume, darunter ein Seminarraum, der als Fakultätssitzungsraum genutzt wird. Alle Veranstaltungsräume sind mit Tafel, Overhead-Projektor und Beamer ausgestattet.

Die Standardausstattung einer Professur besteht aus drei Räumen (Professor, Sekretariat, wiss. Mitarbeiter). Im Gebäude GA stehen weiterer Diensträume für Beschäftigte in Drittmittelprojekten zur Verfügung. Im selben Gebäude verfügen die Evangelisch-Theologische und die Katholisch-Theologische Fakultät über eine gemeinsame Bibliothek mit rund 260.000 Bänden (Präsenzbibliothek). Den Unterlagen kann zudem entnommen werden, dass die Bibliothek über eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen verfügt, die zum Teil mit internetfähigen Arbeitsplatzrechnern ausgestattet sind.

Die laufende finanzielle Ausstattung kann Anlage 05 entnommen werden.

Für digitale Lehre steht ein Ton- und Videostudio zur Aufzeichnung von Lehrinhalten und unterstützendem Lehrmaterial zur Verfügung. Um – auch nach Corona – hybride Lehrangebote realisieren zu können, kann Hörsaalmedientechnik ausgeliehen werden. Ein Konferenzsystem kann auch für die Internationalisierung der Lehrveranstaltungen genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der vorliegenden Unterlagen sowie des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass die Fakultät über ausreichend Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung verfügt. Auch die räumliche Ausstattung der Professuren ist als angemessen zu bewerten. Den Studierenden steht ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, Gruppenarbeitsräume in der Universitätsbibliothek zu belegen. In den Räumlichkeiten der Fakultät sind Steckdosen und Kabel für die IT-Ausstattung nicht ausreichend vorhanden. Die Ausstattung und bauliche Situation bleibt auch in den nächsten Jahren unverändert. Der Optimierungsbedarf ist allen Beteiligten bewusst.

Den Studierenden steht neben dem Literaturangebot der Fachbibliothek Evangelische und Katholische Theologie auch das umfangreiche Angebot der Universitätsbibliothek (UB) zur Verfügung. In der Bibliothek befinden sich drei Kopierer. Auf allen drei Ebenen gibt es Computer, die genutzt werden können. Für private Laptops gibt es in der gesamten Bibliothek WLAN. Somit erfüllt die Ausstattung der Bibliothek alle Anforderungen und ist als angemessen zu bewerten.

Die Universität kooperiert an der Open-Access-Initiative des Bundeslandes NRW. Ein geeignetes Repositorium, um hervorragende Abschlussarbeiten open access zur Verfügung zu stellen, befindet sich im Aufbau.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch. Es basiert auf Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Prüfungs- und Studienordnung §§ 18 – 19 und §§ 20,22 – 23). Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen und zu bewerten sind, dazu zählen auch zwei Pflichtpraktika.

Studienbegleitende mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen werden als Modulabschlussprüfung oder als Modulteilprüfung durchgeführt. Die Anforderungen an die mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen sowie deren Formate sind in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Unterlagen: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Essay, Protokoll, Portfolio. Außermodulare Hauptseminare werden in der Regel mit einer schriftlichen Seminararbeit im Umfang von 15 Textseiten abgeschlossen (vgl. Prüfungs- und Studienordnung § 23 Abs. 4). Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Gemeinsam mit der Magisterarbeit bilden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module M 1 – M 24 die Magisterprüfung (vgl. Prüfungs- und Studienordnung § 26 Abs. 2). Das Modul „Außermodulare Hauptseminare“ ist nicht Bestandteil der Magisterprüfung.

Laut § 33 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung errechnet sich die Magister-Gesamtnote aus 33 Teilen, wobei die Noten der Module M 1 – M 15 einfach, der Module M 17 – M 23 doppelt und von Modul M 25 (Magister-Arbeit) vierfach zählen. Die Module M 16 und M 24 sowie die außermodularen Hauptseminare müssen unbenotet bestanden werden.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 14 – 15, Prüfungs- und Studienordnung). Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student mit beratender Stimme). Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der

Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Magisterarbeit und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Prüfungsamt. Die Prüfungsleistungen werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der RUB erfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das in der Prüfungs- und Studienordnung dokumentierte Prüfungssystem sieht eine ausreichende Abwechslung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die Prüfungen sind modulbezogen. Positiv ist auch anzumerken, dass die Portfolioprüfung gestärkt und künftig in mehr Modulen (insbesondere im 2. Studienabschnitt) als Modulabschlussprüfungsoption angeboten werden soll.

Das Spektrum an Prüfungsformaten erscheint dem Studiengang somit angemessen, wobei Klausur, mündliche Prüfung und Portfolio dominieren. In einem Teil der Module sind die Prüfungsformate eindeutig ohne Wahlmöglichkeit festgelegt (M 1, M 2, M 5, M 15, M 17-20, M 22-23). Um einer Überforderung vorzubeugen, benötigen die Studierenden bei der Erstellung des Portfolios zu Modul M 15, das aus sehr unterschiedlichen Fächern zusammengesetzt ist, intensive Begleitung.

Durch die alternative Verwendung von Klausur oder mündlicher Prüfung in den meisten Modulen, die in der zweiten und dritten Studienphase um das Portfolio ergänzt werden, erhalten die Prüfenden teils große Freiheiten bei der Wahl der Prüfungsleistung.

Auf die Gefahr, dass die hohe Variabilität von Lehr- und Prüfungsformaten zu einem hohen Workload bei Studierenden führen kann, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen (vgl. Kriterium Curriculum). Diese Gefahr ist der Fakultät bekannt, verschärft sich aber insofern, als die Anforderungen an ein Portfolio hinsichtlich Umfang und Bestandteile in der vorliegenden Fassung der Prüfungsordnung nicht definiert werden. Davon ausgehend ist das Gutachtendengremium überzeugt, dass in § 23 der Prüfungs- und Studienordnung die Anforderungen an Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung zu präzisieren bzw. zu konkretisieren sind. Der Vollständigkeit halber und im Interesse der Gleichbehandlung gilt dies auch für die schriftlichen Prüfungsleistungen Essay und Protokoll.

In den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden zeichnete sich ebenso wie im Modulhandbuch ein Trend zu rein fachbezogenen Prüfungen ab. Der Studiendekan sollte dies weiterhin im Blick behalten und auf kompetenzorientierte Prüfungen ebenso achten wie auf Abstimmungen der Modulverantwortlichen untereinander bezüglich der jeweils angewandten Prüfungsformen. Dies wäre auch im Sinne der notwendigen theologischen Synthese, die angesichts des Fehlens von Abschlussprüfungen nicht allein durch die Magisterarbeit geleistet werden kann. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Kriterium Studienerfolg verwiesen.

Zwischen Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen bestehen teilweise noch Unstimmigkeiten, die vor einer endgültigen Inkraftsetzung der Prüfungs- und Studienordnung zu bereingen sind. Einige Punkte, die Nachfragen erzeugen und die eine Überarbeitung bzw. Anpassung benötigen, werden an dieser Stelle exemplarisch aufgeführt:

- Modul M 1: Laut Studienverlaufsplan sind 2x Essay und Fachgespräch, Hausarbeit sowie Klausur (180 min.) vorgesehen; laut Modulbeschreibung sind es zwei Klausuren à 90 Minuten, zwei Essays sowie ein Referat mit Hausarbeit.
- Modul M 3: Laut Studienverlaufsplan ist eine Klausur (180 min.) vorgesehen; laut Modulbeschreibung eine Klausur (180 min.) **oder** eine mündliche Prüfung (15 min.)
- Module M 6, M 8, M 9, M 10 und M 14: Laut Studienverlaufsplan ist Klausur (180 Minuten) **oder** eine mdl. Prüfung (30 Minuten) vorgesehen; laut Modulbeschreibung ist es eine Klausur (180 Minuten), eine mdl. Prüfung (30 Minuten) **oder** ein Portfolio.
- Außermodulare Hauptseminare: Aus der Prüfungsordnung (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8) sowie dem Modulhandbuch geht die im Gespräch formulierte Intention nicht eindeutig hervor, dass alle vier Studienfachgruppen durch je ein Hauptseminar abzudecken sind.

Auch die logischen Zusammenhänge zwischen § 25 Abs. 3 und 4 bzw. § 31 Abs. 3 der Prüfungsordnung sind noch einmal zu überprüfen und ggf. im Sinne der Eindeutigkeit und Transparenz der Regelungen zur Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Prüfungen zu reformulieren.

Generell ist festzuhalten, dass Modulteilprüfungen von Studierenden und Lehrenden zwar positiv bewertet werden, aber den Trend zur fachbezogenen Prüfung fördern und in Spannung zur universitären Vorgabe stehen, pro Modul nur eine Prüfung durchzuführen.

Schon angesprochen wurde (vgl. Kriterium Curriculum) die Variabilität sowohl der Lehrveranstaltungs- als auch der Prüfungsformate. Die in vielen Modulen wahlweise angebotenen Prüfungsformate stellen die Fakultät vor die Herausforderung, ein ausgewogenes Verhältnis der zum Einsatz kommenden Prüfungsformate zu gewährleisten. Auch wenn die Studierendenzahlen geringer werden, sollte vermieden werden, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung durch zu viele Einzelfallentscheidungen in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungsorganisation (Bekanntgabe von Form und Datum bzw. Abgabedatum einer Prüfung) und hinsichtlich der Wahl der Prüfungsform und des damit verbundenen Workloads (Gleichwertigkeit etwa von Klausur und mündlicher Prüfung mit einem Portfolio). Der Eindruck von Willkür oder „Gemauschel“ bei der Wahl der Prüfungsformate darf nicht entstehen und wo er bereits entstanden ist, sind die Modulverantwortlichen und der Studiendekan in der Pflicht, ihm mit einem überzeugen-

den Konzept entgegenzutreten. Zudem darf der Einbezug der Studierenden in die Wahl der Prüfungsform nicht zu Ausweichverhalten gegenüber bestimmten Prüfungsformen führen. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Kriterium Studienerfolg verwiesen.

Wünschenswert wären intensivere Bemühungen auf Fakultäts- und Universitätsebene, den Studierenden die digitale Anmeldung zu Modulprüfungen zu ermöglichen. Wünschenswert erscheinen punktuell auch eindeutigere Formulierungen in der Prüfungsordnung, die (wenngleich möglicherweise vom formaljuristischen Standpunkt her nicht nötig) den Studierenden die notwendige Transparenz verschaffen.

Die Eignung der eingesetzten Prüfungsformate für die Überprüfung unterschiedlicher Kompetenzen hängt dabei von der jeweiligen Ausgestaltung durch die Prüfenden ab. In der zweiten und dritten Studienphase sollte rein reproduzierendes Prüfen vermieden und auf die Vernetzung der unterschiedlichen Disziplinen auch in den Modulprüfungen geachtet werden. Dies lässt sich beispielsweise durch die Diskussion aktueller Sachverhalte oder Forschungspositionen aus dem Blickwinkel unterschiedlicher theologischer Disziplinen erreichen, wie es bereits in einzelnen Modulen praktiziert wird. Die Fakultät sollte daher weiterhin den Studienbeirat nutzen, um Erfahrungen von Lehrenden und Studierenden auszutauschen und das Prüfungssystem weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflagen vor:

Auflage 1:

- Vor Inkraftsetzung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung sind diese sowie das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan letztmalig redaktionell zu überarbeiten (vgl. Akk.bericht) und in Übereinstimmung zu bringen. Falsche oder unklare Bezüge sind dabei zu korrigieren bzw. zu präzisieren.

Auflage 2:

- In § 23 der Prüfungs- und Studienordnung. sind die Anforderungen an Umfang und Bestandteile der schriftlichen Prüfungsleistungen Portfolio, Essay und Protokoll zu konkretisieren.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 4. März 2024 eingereichten Unterlagen (vgl. weiter oben) bewertet die Gutachtendengruppe die vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt. Das Aussprechen der Auflagen ist durch Vorlage der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung, des überarbeiteten Studienverlaufsplans sowie des überarbeiteten Modulhandbuches hinfällig geworden. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die Monita

konstruktiv aufgegriffen und die erforderlichen Präzisierungen vorgenommen wurden. Die vorgelegte Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung soll am 24. April 2024 vom Fakultätsrat verabschiedet werden und dann den weiteren universitären Gremienweg gehen. Über das zuständige Ministerium wird das kirchliche Einvernehmen zur geänderten Studien- und Prüfungsordnung eingeholt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht (siehe statistische Daten zu Studiendauer). Studienverlauf, Modul- und Lehrveranstaltungszyklus sind im Modulhandbuch ausgewiesen und stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung. Abgesehen von Modul M 17 können alle Module in ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Das Studiendekanat, Studienfachberatung und Fachstudienberatung in Zusammenarbeit mit der Fachschaft gewährleisten durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen und rechtzeitige Kommunikation der Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist im Fall von Vakanzen dafür verantwortlich, dass über Lehrstuhlvertretungen oder Lehraufträge das notwendige Lehrangebot zur Verfügung gestellt wird.

Evaluationsergebnisse die Studiendauer betreffend zeigen, dass sich der Magisterstudiengang als studierbar erwiesen hat. Demzufolge wird der Studiengang im Durchschnitt innerhalb der Regelstudienzeit oder plus maximal 1 – 2 Semester absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtendengruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden und ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt ist. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen, ein angemessener Arbeitsaufwand (von ca. 30 ECTS pro Semester) und eine durchführbare Prüfungsbelastung gegeben ist.

Die Fakultät verfügt über eine Homepage als ein zentrales Informationsmedium. Der Internetauftritt der Fakultät enthält nicht nur das aktuelle Lehrangebot, sondern ermöglicht darüber hinaus auch den Download der Dokumente, die das Studium begleiten (Studien- und Prüfungsordnung,

Modulhandbuch). Die Termine für die Modulabschlussprüfungen finden i.d.R. in der ersten Woche nach dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt, Nachprüfungen sind zu Beginn und Ende eines Semesters möglich.

Dank den E-Learning-Angeboten der Ruhr-Universität Bochum können Studierende online auf Studieninhalte zugreifen, Aufgaben bearbeiten, (Selbstlern-)Tests absolvieren und mit Kommilitonen diskutieren.

„E-Learning“ umfasst neben der Lernplattform Moodle auch Angebote wie Online-Meetings, Abstimmungs-Tools, Lehr-/Lernvideos, virtuelle Touren, elektronische Tafeln, Videoaufzeichnungen, Quizze und Tests oder Gamifizierungselemente.

Auf die ortsbedingte Besonderheit, dass die überwiegende Mehrzahl der Studierenden neben einem Vollzeitstudium erwerbstätig ist, wurde im Laufe der Begutachtung von allen beteiligten mehrfach hingewiesen, was unter anderem eine hohe Abbruchsquote des Studiums oder das Überschreiten der Regelstudienzeit zur Folge habe.

Bei der Durchlässigkeit zwischen den Studienabschnitten zeigten sich die Studierenden bei der Anrechnung von Studienleistungen unsicher und wünschten mehr Flexibilisierung, insbesondere bei der Durchlässigkeit zwischen dem zweiten und dritten Studienabschnitt.

Die Fakultät ist sich dieser Problematik bewusst und sehr bemüht, dieser durch eine individuelle Beratung und enge Abstimmung zwischen Studierenden und Lehrenden gerecht zu werden. Die glaubwürdig geschilderte Praxis der Einzelfallentscheidungen ist nachvollziehbar, wird begrüßt und sollte beibehalten werden. Jedoch sollte dieses Verfahren der Anerkennungsregelungen stärker formalisiert und transparenter gestaltet werden. Die gelebte Praxis, die Anerkennungsregelungen beim Übergang vom zweiten in den dritten Studienabschnitt betreffend, sollte verschriftlich und den Studierenden transparent gemacht werden.

Um die Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit für diese standortspezifischen Studierendenkohorten zu fördern, sind Belegung von Lehrveranstaltungen an Blocktagen oder Blockzeiten vorstellbar. Auch die stärkere Öffnung der Lehre in vollständig oder teilweise digitale Formate trägt zur Studierbarkeit bei. Auch im Hinblick auf die weiter oben gemachten Ausführungen die Prüfungsorganisation (vgl. Kriterium Prüfungssystem) betreffend, ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Studierbarkeit des vorliegenden Studiengangs formal gegeben ist.

Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden zeigt sich, dass man von Seiten der Katholisch-Theologischen Fakultät ständig um eine Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium spricht im Anschluss an die Begehung folgende Empfehlung aus:

- Die gelebte Praxis, die Anerkennungsregelungen beim Übergang vom zweiten in den dritten Studienabschnitt betreffend, sollte verschriftlich und den Studierenden transparent gemacht werden.

Das Gutachtendengremium begrüßt die in der Stellungnahme vorgestellten Maßnahme bzgl. der ausgesprochenen Empfehlung und geht von deren Umsetzung aus.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen (Personalübersicht) sowie dem Internetauftritt der RUB bzw. der Fakultät für Katholische Theologie sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet. Die Fakultät versteht sich als international vernetzte Lehr- und Forschungseinrichtung und verweist auf ein besonders hohes Drittmittelaufkommen. Durch die Koppelung von Forschung und Lehre soll die Aktualität des Curriculums im Hinblick auf die Inhalte sichergestellt werden.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können für die Teilnahme an Tagungen oder die Planung von eigenen Tagungen eine finanzielle Förderung im Rahmen einer Research School in Anspruch nehmen.

Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der verpflichtenden Evaluation und durch Diskussion im Studienbeirat vorgenommen. Ein fakultärer Tag der Lehre dient der regelmäßigen Reflexion der Lehrinhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den eingereichten Unterlagen, den Auskünften der Lehrenden und dem Internetauftritt der Fakultät ergibt sich ein dichtes und aussagestarkes Bild zum fachlichen Profil im zu bewertenden Studiengang. Insbesondere sticht die starke und innere Verbindung von forschender und lehrender Tätigkeit heraus. Diese ergibt sich aus dem drittmittelstarken und sehr forschungsintensiven

Profil vieler Lehrstühle. Forschungskooperationen, Tagungsorganisationen und eine internationale Einbindung zahlreicher Lehrender sorgen dafür, dass die Lehrinhalte auf der Höhe des jeweiligen fachlichen Diskurses sind und einer beständigen Erneuerung und kritischen Relecture unterliegen. Da als Lehrformat Seminare eine besondere Prominenz im Studienplan und in der realen Studienorganisation einnehmen, ist dafür Sorge getragen, dass Studierende in ausreichendem Maße auch an forschendes Arbeiten herangeführt werden. Die Aufteilung der Studieninhalte auf die drei Studienabschnitte wirkt überzeugend und sachlich nachvollziehbar.

Es ist ein hohes Bewusstsein dafür vorhanden, dass religionsbezogene Forschung, zumal in einem bekenntnisorientierten Studiengang wie der Theologie, über eine Vorstellung des eigenen theologischen Profils, das man lehren und vermitteln will, verfügen sollte.

Fragen bezüglich einer sinnvollen Weiterentwicklung der Studienorganisation, aber auch methodisch-didaktische Fragen und Herausforderungen angesichts schwankender Studienzahlen werden sowohl im Kollegium offen und transparent diskutiert, als auch im Studiendekanat strukturiert aufgenommen und bearbeitet.

Über verpflichtende und regelmäßig stattfindende Evaluationen und eine Evaluationskommission unter Beteiligung aller Statusgruppen werden Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze gewährleistet.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs ein sehr gutes Ergebnis. Die Fakultät ist in der Lage, sich über den Stand ihrer Fachlichkeit fortlaufend zu vergewissern, und zwar durch den gewährleisteten engen Bezug von Forschung und Lehre, aber auch durch die innerfakultäre Kommunikation sowie unterschiedliche Formate der Lehrevaluation (verpflichtende Evaluation, fakultärer Tag Lehre etc.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** **(§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

*Wenn einschlägig**:*** **Besonderer Profilanspruch** **(§ 12 Abs. 6 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO.

Sachstand

Die „Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Dezember 2022“ (Anlage 11) stellt die Grundlage für die flächendeckend umzusetzende interne Evaluation von Lehre und Studium dar. Die Ordnung enthält Regelungen zu Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten, Zielen und Gegenständen der Evaluation, Evaluationskommission, Verfahren und Verfahrensbeschreibungen, Einrichtung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen und Datenschutz. Dem Rektorat sowie den Dekaninnen bzw. den Dekanen obliegt die Sicherstellung der Durchführung der Evaluation.

Die Evaluationsordnung listet folgende Verfahren: studentische Lehrveranstaltungsbewertung, Studierenden- und Ehemaligenbefragung, Studienverlaufsmonitoring, dezentrale Modul- oder Studiengangevaluation und Lehrberichte. Die Evaluationen werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Der Workload und der tatsächlich erbrachte Arbeitsaufwand wird über die regelmäßige, verpflichtende Evaluation der Lehrveranstaltungen evaluiert.

Hinzukommen regelmäßige Befragungen zum sozialen Hintergrund, der Studienmotivation und der Erwerbstätigkeit (Studierendenmonitoring) und Absolventinnen- und Absolventenstudien (in Kooperation mit INCHER).

Als zentrale Einrichtung des Rektorates berät und begleitet die im Dezernat 1 für Hochschulentwicklung und Strategie angesiedelte Abteilung 1 für Lehre, Informations- und Qualitätsmanagement die Entwicklung von Studiengängen, übernimmt koordinierende und operative Aufgaben im Qualitätsmanagement und betreibt das Informationsmanagement-System (IMS) der RUB. Im Bereich Qualitätsmanagement ist die Abteilung 1 für die Koordination der alle drei Jahre stattfindende Lehrberichterstattung verantwortlich.

Zur Erreichung der Ziele der Evaluationsordnung sind zentral und dezentral in den Organisationseinheiten entsprechende Strukturen implementiert, u.a. Universitätskommission für Lehre, Qualitätsverbesserungskommission, fakultäre Evaluationskommission und Studienbeirat, in denen allen Statusgruppen zu beteiligen sind.

Ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienbeirat, Lehrenden einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Bochumer Fakultät stellt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Ruhr-Universität Bochum die Grundlage für die Evaluation von Lehre und Studium dar. Die Fakultät partizipiert an den im Dezernat 1 für Hochschulentwicklung und Strategie angesiedelten Standardinstrumenten, insbesondere an der alle drei Jahre stattfindende Lehrberichterstattung.

Positiv hervorzuheben ist das Betreuungskonzept, das Maßnahmen bereits für die Studierenden zu Beginn des Studiums vorsieht und die Studierenden während des gesamten Studiums begleitet (auch im Austausch mit den kirchlichen Stellen). Die Fakultät ist sich der Situation ihrer Studierender (Erwerbstätigkeit, Einbindung in care-Arbeit) sehr bewusst und versucht über finanzielle Unterstützung und modifizierte Regelungen den Studierenden kürzere Auslandsaufenthalte und Exkursionen zu ermöglichen. Auch die Maßnahmen der Evaluation werden ausdrücklich begrüßt. Das interne Qualitätsmanagement der RUB verfügt über gute Erfahrungen beim Einsatz von „teaching analysis poll (tap)“ in der Lehrevaluation bei kleinen Fächern bzw. kleinen Studiengängen. Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik unterstützt beim Einsatz dieses Tools, führt Feedbackgespräche mit Studierenden, auf diese Weise wird die Anonymität gewahrt. Die Fakultät nimmt diese Angebote regelmäßig wahr. Außerdem existieren an der Fakultät verschiedene weitere Austauschformate und wird das Tutoriensystem an der Fakultät neu aufgebaut.

Der Studierendenschwund ist auf nicht von der Fakultät zu verantwortende Gegebenheiten zurückzuführen (z.B. Parkstudierende in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang). Um Studierende zu gewinnen, werden von der Fakultät regelmäßig verschiedene Formen der Werbung und des Recruitings genutzt (gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch neue Medien) Infobriefe an Schulen, Unterrichtsbesuche, Schüler:innenlabore, Alumniarbeit) und neue Studiengänge entwickelt. All diese Anstrengungen werden sehr positiv bewertet.

Schon angesprochen wurde (vgl. Kriterium Prüfungssystem), dass die in vielen Modulen wahlweise angebotenen Prüfungsformate die Fakultät vor die Herausforderung stellt, durch eine Steuerung der Prüfungsformate zu gewährleisten, dass alle Formate in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen und einem Ausweichverhalten entgegengewirkt werden kann. Die hierfür von der Fakultät angestellten Überlegungen werden begrüßt und sollten zeitnah umgesetzt werden.

Die Fakultät verfügt über ein insgesamt überzeugendes Qualitätsmanagement. Die regelmäßigen Evaluationen und die Kommunikation der Ergebnisse bürgen für grundsätzliche Offenheit sowie kontinuierliche Aufmerksamkeit für Veränderungsbedarfe; die Wege der Umsetzung sind unbürokratisch und situationsgerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium spricht im Anschluss an die Begehung folgende Empfehlung aus:

- Die Überlegungen der Fakultät wie durch eine Steuerung der Prüfungsformate gewährleistet werden kann, dass alle Formate in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz

kommen und einem Ausweichverhalten entgegengewirkt werden kann, werden begrüßt und sollten zeitnah umgesetzt werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 4. März 2024 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtendengruppe die ausgesprochene Empfehlung als umgesetzt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen sowie der Homepage der RUB ist zu entnehmen, dass Diversität, Inklusion und Talententwicklung strategisch wichtige Ziele darstellen und als eine Querschnittsaufgabe verstanden werden, welche nicht nur auf Leitungsebene in einem Prorektorat, sondern auch in den Fakultäten und dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen verankert ist. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass das Ziel der Gleichstellung im Hochschulentwicklungsplan, im Leitbild, in Zielvereinbarungen mit den Fakultäten, in der Berufungsordnung, in den Führungsgrundsätzen und in allen Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung verankert ist. Ein Rahmenplan Gleichstellung, der für die Jahre 2020 – 2024 entwickelt wurde, gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der RUB und bildet den Konsens zu den Zielen der Gleichstellung ab.

Studierende mit Beeinträchtigungen können an der RUB und über das Akademische Förderwerk verschiedene Hilfs- und Beratungsangebote in Anspruch nehmen. In der Studien- und Prüfungsordnung sind angemessene Regelungen zum Nachteilsausgleich und zu gesetzlichen Schutzfristen (vgl. § 40) verankert.

In Übereinstimmung mit der Gleichstellungspolitik der RUB zur konkreten Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer verfügt die Katholisch-Theologische Fakultät – neben dem zentralen Gleichstellungsbüro der RUB – über ein dezentrales Gleichstellungsteam. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in alle gleichstellungsrelevanten Prozesse eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Diversität werden in der RUB im Prorektorat für Diversität (Familie, Gender, Divers) gebündelt. Die RUB konnte 2023 universitätsweit genauso viele Frauen wie Männer berufen. Gemäß der Zielvereinbarung der Fakultät ist es ihr Ziel, den Anteil der Frauen auf Ebene der Professuren zu erhöhen. Hier hofft man mit den anstehenden Berufungsverfahren diesem Ziel näher zu kommen. Sehr zu begrüßen ist es, dass auf der Ebene des Mittelbaus das Geschlechterverhältnis an der Fakultät ausgewogen ist.

Um Familiengerechtigkeit an der Hochschule zu erreichen, ist die RUB Mitglied im Best-Practices-Club „Familie an der Hochschule“ und besitzt konkrete Angebote vor Ort (z.B. KiTa).

Es ist sehr zu begrüßen, dass Informationen zu Schutzfristen und zum Nachteilsausgleich auch direkt in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden sollen, um die Studierenden noch besser darüber zu informieren.

In der Umsetzung der Gleichstellungsziele kommt der Fakultät ohne Zweifel das individuelle Engagement der gegenwärtigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragte zugute.

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät sind sehr zu begrüßen. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und des Nachteilsausgleichs sind hoch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)**

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Mit Beschluss vom 27.02.2023 wurde dem Antrag auf außerordentliche Verlängerung der Akkreditierung für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Magister theologiae) an der Ruhr Universität Bochum bis zum 30.09.2024 durch den Akkreditierungsrat stattgegeben.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät Bochum erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr David Schwab als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nimmt demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurde seitens der RUB bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (04. März 2024) eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtendengruppe und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtig wurde. Die kurzfristige und umfängliche Umsetzung der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen wurde seitens des Gutachtendengremiums besonders betont.

Die gutachterliche Beschlussempfehlung erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden ministeriellen Genehmigung und kirchlichen Approbation der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. Theol.)

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 14. März 2024 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtendengruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtendengremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt.**

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studienganges „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der abschließenden Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die umfängliche Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät Bochum und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 18. März 2024.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof.in Dr. Maria Häusl, Technische Universität Dresden, Professur für biblische Theologie
- Prof. Dr. Bernward Schmidt, Lehrstuhl für Mittlere und Neue Kirchengeschichte, KU Eichstätt-Ingolstadt
- Prof. Dr. Daniel Bogner, Moraltheologie, Universität Fribourg, CH
- Prof. Dr. Richard Hartmann, Lehrstuhl für Pastoraltheologie & Homiletik, Theologische Fakultät Fulda

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Christian Seitz, M.LIS, Leitung Diözesanbibliothek Rottenburg

c) Studierende / Studierender

- Elisabeth Rauch, Studium Katholische Theologie (Mag. theol.), Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO): *[Text]*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 StudakVO) *[Text]*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Studiengang: Katholische Theologie (Magister Theologiae)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe 22	4	1	25%									
WiSe 21/22	10	3	30%									
SoSe 21	5	5	100%									
WiSe 20/21	15	6	40%									
SoSe 20	9	4	44%									
WiSe 19/20	14	8	57%									
SoSe 19	14	7	50%									
WiSe 18/19	13	6	46%	2		0%	2		0%	2		0%
SoSe 18	15	8	53%									
WiSe 17/18	14	7	50%	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
SoSe 17	14	4	29%									
WiSe 16/17	27	11	41%	0	0	0	0	0	0	1	1	100%
SoSe 16	36	14	39%									
WiSe 15/16	59	27	46%	0		0	0		0	0		0
SoSe 15	54	26	48%									
WiSe 14/15	50	24	48%									
SoSe 14	43	24	56%	0	0	0	1	1	100%	1	1	100%
WiSe 13/14	78	32	41%	1	0	0%	1	0	0%	1	0	0%
SoSe 13	27	14	52%									
WiSe 12/13	23	10	43%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	524	241	46%	4	1	25%	5	2	40%	6	3	50%

Hinweis:
Die kohortenbezogenen Abschlussquoten in der Tabelle sind ausschließlich horizontal zu lesen. D.h. pro Zeile lesen Sie, wie viele Studierende eines Anfangsjahrgangs ihr Studium in Bezug auf

Notenverteilung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs: Katholische Theologie (Magister Theologiae)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 22	2	2	0	0	0
WiSe 21/22	1	1	0	0	0
SoSe 21	1	0	0	0	0
WiSe 20/21	1	2	0	0	0
SoSe 20	1	2	0	0	0
WiSe 19/20	0	1	0	0	0
SoSe 19	0	1	0	0	0
WiSe 18/19	0	0	0	0	0
SoSe 18	1	0	1	0	0
WiSe 17/18	0	1	0	0	0
SoSe 17	0	0	0	0	0
WiSe 16/17	0	0	0	0	0
SoSe 16	1	1	0	0	0
WiSe 15/16	1	0	0	0	0
SoSe 15	1	0	0	0	0
WiSe 14/15	0	0	0	0	0
SoSe 14	0	0	0	0	0

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Katholische Theologie (Magister Theologiae)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 22	2	0	0	2	4
WiSe 21/22	0	0	0	2	2
SoSe 21	0	0	1	0	1
WiSe 20/21	2	0	0	1	3
SoSe 20	0	0	1	2	3
WiSe 19/20	0	0	0	1	1
SoSe 19	0	0	0	1	1
SoSe 18	1	0	1	0	2
WiSe 17/18	0	0	0	1	1
SoSe 16	0	1	0	1	2
WiSe 15/16	1	0	0	0	1
SoSe 15	0	1	0	0	1

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	11.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22. – 23.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von 16.03.2012 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von 23.03.2017 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2023 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverdordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Zurück zu § 11 StudakVO

Zurück zum Gutachten